

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 25

Rubrik: Neue Patente

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie weit das Gebäck, resp. der Braten gebacken sei, und um gleichzeitig bei zu starker Hitze einen Abzug zu haben ohne die Thüre zu öffnen.

Auf der Frontseite befindet sich eine Thür f mit Federfalle, welche beim Öffnen horizontal liegt und nur den inneren Ofen bloß legt.

Permanente Ausstellung von Bauartikeln in Leipzig. Die Innung geprüfter Maurer- und Zimmermeister für Leipzig und Umgegend hat zu Anfang dieses Jahres in der genannten Stadt eine permanente Ausstellung von Materialien und Artikeln in's Leben gerufen, deren Bekanntwerden den Bauenden und Bauverständigen erwünscht und nützlich ist. Insbesondere sollen auch neu eingeführte bezw. patentirte Gegenstände zur Ausstellung gelangen und so die betreffenden Fabrikanten Gelegenheit erhalten, größeren Absatz für dieselben zu schaffen. Alle Fabrikanten derartiger Artikel werden daher zur Theilnahme an dem Unternehmen aufgefordert. Für Tisch-, Boden- oder Wandfläche wird pro Quadratmeter 20 Mark im Jahr berechnet. Die Ausstellung findet statt im Innungshaus zur Bauhütte in Leipzig, Schulstraße 1b.

Monopolisirung der Wasserkräfte. Der Zentralvorstand der schweizerischen Gesellschaft „Frei Land“ hat mit Eingabe vom April 1891 an den Bundesrath das Gesuch gestellt, es möchte bei Anlaß der Revision der Bundesverfassung ein Artikel aufgenommen werden, wonach „sämmliche noch unbenützte Wasserkräfte der Schweiz Eigenthum des Bundes sind“. Um sich nun in allgemeiner Weise über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu orientiren, legt der Bundesrath sämmlichen Kantonsregierungen folgende Fragen vor, mit der Bitte, ihm bis Ende des laufenden Jahres Bericht einzusenden: 1. Wem kommt das unbeschränkte Eigenthumsrecht über die in Ihrem Kanton vorhandenen Wasserkräfte zu? (dem Kanton, den Gemeinden oder einzelnen Privaten?) 2. Bestehen Vorschriften betreffend industrielle Nugharmachung von Gewässern? Wenn ja, worin bestehen diese Vorschriften? Wenn nein, welches ist das in solchen Fällen eintretende tatsächliche Verfahren? 3. Wie viele Wasserkräfte sind auf dem Wege der Konzession oder anderwärts bereits an Privatunternehmer übergegangen? Wie viele werden von Staat und Gemeinden ausgebeutet? 4. Ist zu befürchten, daß bei dem bestehenden Zustande eine volle und rationelle Nugharmachung unserer Gewässer nicht möglich sei, oder, namentlich mit Rücksicht auf die Fortleitung gewonnener elektrischer Kräfte über die Kantons Grenzen hinaus, großen Schwierigkeiten begegne? oder auch, daß der durch die neuesten technischen Erfindungen erhöhte Werth der Wasserkräfte auf Kosten der allgemeinen Wohlfahrt und deren Förderung der privaten Spekulation und Bereicherung anheimfalle? 5. Würde die Nugharmachung der Wasserkräfte erfolgreicher sein und für das Allgemeinwohl bessere Resultate zu Tage fördern, wenn sie gleichmäßig für die ganze Schweiz im Sinne der Monopolisirung durchgeführt würde? 6. Stellungnahme des Kantons zur Frage der Abtretung seiner Rechte an den Bund und Bedingungen (rechtliche, finanzielle u. s. w.), unter welchen letztere eventuell zugestanden werden. 7. Ist für den Fall der Verneinung der Monopolfrage eine einheitliche Regelung der Materie durch Bundesgesetz anzustreben? 8. Welches sollten die leitenden Gesichtspunkte des letztern sein?

Hufschmiedpatente. Die Direktion des Innern des Kantons Bern hat an 13 Schmiede, welche einen fünf-wöchentlichen Kurs über den Fußbeschlag besucht und eine Prüfung darüber bestanden haben, Hufschmiede-Patente erteilt und zwar drei erster, sechs zweiter und vier dritter Klasse. Patente erster Klasse haben erhalten: Johann Georg Werner Almendinger von und zu St. Gallen; Johann Jakob Burri von und zu Schoren bei Langenthal; Wendicht Marti von Rapperswyl. Patente zweiter Klasse: Arnold Bangerter von Bengi in Erstigen; Gottfried Flückiger von und zu Nüggsau; Christian Hänni von Köniz; in Liebewyl; Ernst

Hubschmied von und zu Madiswyl; Friedrich Lütli von Sumiswald in Trachselwald; Gottfried Rindlisbacher von Landiswyl in Schwanden bei Rüderswyl. Patente dritter Klasse: Robert Ramseier von Trub, auf der Rech zu Guttwyl; Jakob Straker von Venten (Zürich); Adolf Walther von Roggenburg in Eberschwyl; Johann Winkler von und zu Bülach (Zürich).

Weißer Cement. Nach O. Fahnelesen giebt, wie die Neuesten Erfindung. u. Erfahrung. S. 229 berichten, eine Mischung von 75 Th. rein geschlemmter Kreide und 25 Th. geschlemmtem Kaolin, bei Rothglühhitze gebrannt und nachher gemahlen, ein schneeweißes Pulver, das, wenn die Hitze zu groß gewesen ist, leicht einen Stich in's Blaue zeigt. Dieser Cement allein, oder mit einigen Prozenten Gyps versetzt, ist ein vorzüglicher hydraulischer Mörtel, welcher schon nach 7 Tagen eine Festigkeit von 6—10 Kilogramm auf 1 Quadratcentimeter erreicht. Nach 3 Monaten hat derselbe eine Festigkeit von 25,5 Kilogramm auf 1 Quadratcentimeter. Allerdings läßt sich dieser Cement nicht wie Gyps gießen, sondern man muß ihn wie Portlandcement behandeln. Gegenstände von diesem Cement nehmen eine blauweiße Farbe an, welche der von Marmor oder Bisquit sehr ähnlich ist.

Zur Herstellung des säurebeständigen Firnisses, der Ph. Helbig, G. Berling und Fr. Reineke patentirt ist (vergl. Ind.-Bl. S. 182), werden (nach Ill. Zeitg. für Bleichind. d. Nied'rs ill. Gew.-Ztg. S. 181) 20 Pfd. reines geschmolzenes Blei unter Umrühren in 4 1/2 Liter reinem Baumwollsamendöl gegossen. Nach dem Abkühlen wird das Öl abgezogen, das übrig gebliebene Blei wieder geschmolzen und so fortgefahren, bis nach fünfmaligem Wiederschmelzen und Eingießen das Baumwollsamendöl ungefähr 10 Pfund Blei aufgenommen hat. Nach gänzlichem Abkühlen hat das so behandelte Öl die Consistenz gewöhnlicher Delfarbe. Bei der Verwendung schließt sich die Masse in Folge ihrer Anhaftefähigkeit dicht an die damit überzogene Fläche an. Zweckmäßig läßt man einen ersten Anstrich ungefähr 48 Stunden lang trocknen, während dessen derselbe genügend hart wird, um jeder gewöhnlichen Abschabung zu widerstehen; dann wird ein zweiter Anstrich vorgenommen. Der Firniß soll vor den bisherigen große Vorzüge haben.

Berner Holzpreise. Buchenholz per 3 Ster 52 bis 53 Fr., Tannenholz 35 bis 36 Fr.

Fr. Holzpreise. Bei den in letzter Woche im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vollzogenen staatlichen Holzverkäufen stellten sich die Durchschnittspreise für: Eichenstammholz 1. Klasse 74 Mk. — Pf., 2. Kl. 50 Mk. — Pf., 3. Kl. 35 Mk. 60 Pf., 4. Kl. 25 Mk. 60 Pf., 5. Klasse 22 Mk. 60; Buchenstammholz 1. Kl. 22 Mk. 80 Pf., 2. Kl. 18 Mk. 20 Pf., 3. Kl. 16 Mk. — Pf.; Fichtenstammholz 1. Kl. 15 Mk. 80 Pf., 2. Kl. 13 Mk. 75 Pf., 3. Klasse 12 Mk. 40 Pf.; 4. Klasse 11 Mk. 90 Pf.; Birkenstammholz — Mk. — Pf.

Neue Patente.

(Mitgetheilt vom Patentbureau von Richard Lüders in Götting, welches Auskünfte den Abonnenten unserer Zeitung kostenlos erteilt.)

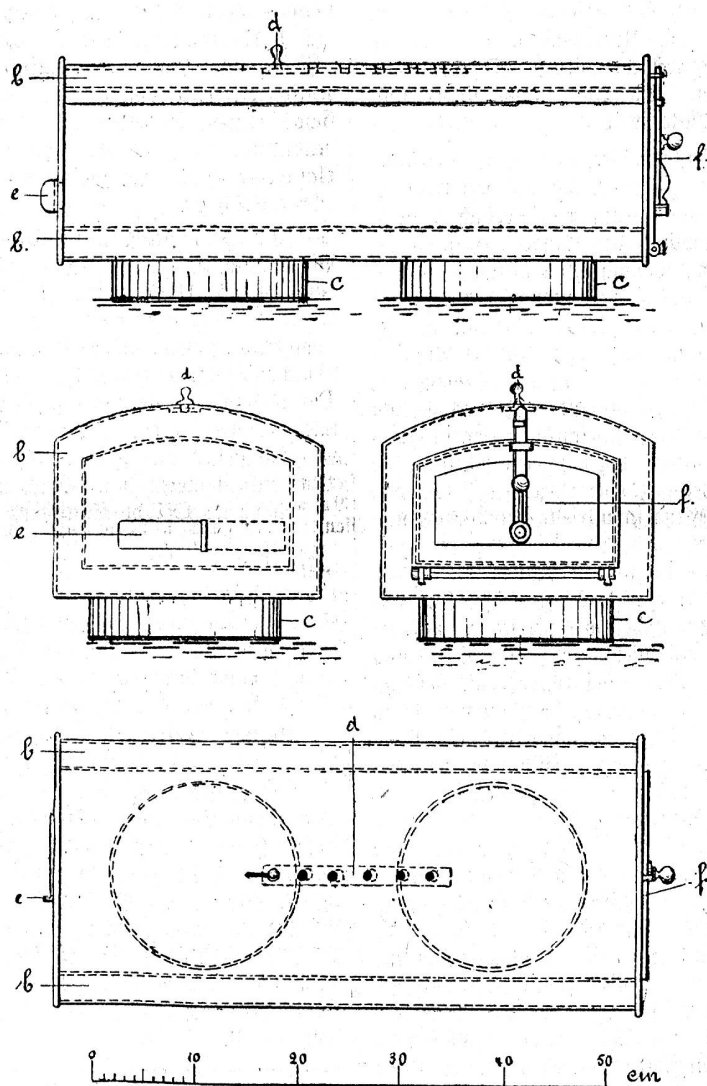
Um rasch bei Transportwagen kleine Räder durch große und umgekehrt ersetzen zu können, sind nach dem Deutschen Reichspatent von A. Migula die Wagen-Achsen mit rechtwinklig zu ihnen stehenden und unter sich durch Querriegel verbundenen Stützen versehen. Bei Benutzung kleiner Räder werden die Achsen an Riegel, welche parallel zu den Wagenfedern unter denselben mit dem Wagengestell verbunden sind, und an die Wagenfedern angehängt, wobei die Stützen unmittelbar unter den Riegeln liegen. Will man große Räder einwechseln, so werden die obigen Querriegel in gleicher Weise wie die Achsen an die Riegel und

Wagenfedern befestigt, während die Stützen senkrecht nach oben weisend mit ihren Kopfflächen unter die Riegel fassen und durch Anhängung mittelst Gestängen an die Achsen und die Riegel zu einem Hängewerk vereinigt werden.

Um jederzeit die Maschine zum Verschneiden von Brettchen außer Betrieb setzen zu können, hat die Deutsch-Amerikanische Maschinenfabrik von Ernst Kirchner und Co. bei ihrer Messermaschine mit schräg geführtem Messerträger eine Einrichtung zum mechanischen Ausrücken des Vorschubes bzw. zum Zurückbringen des Blockwagens angebracht.

abgeschobenen Riemen dient und so viel kleiner als die Riemen Scheibe ist, daß der Riemen ganz lose herunterhängt. Zum Verschieben dient eine gewöhnliche Riemen gabel in Verbindung mit einem den Scheibenausschnitt berührenden gebogenen Arm, welcher den Riemen von der Kante her ganz gleichmäßig beim Einrücken auf die Riemen Scheibe schiebt.

Nach einem neuen Verfahren (Pat. 59117) stellt Joh. Beckmann in Hampoel eine Rohrdachpappe her, welche durch ein eingelegtes, mit der Pappe verfilztes Zutegewebe fast unzerreißlich gemacht wird. Die Gewebeschicht verhindert, daß Brüche in der oberen Pappschicht sich der unteren Schicht



Brat- und Backofen für Petrol- und Gasochapparate
von D. Seell in Luzern.

Bericht des Patent-Bureau von Gerson und Sachs, Berlin SW

Die Ein- und Ausrückung mit stillstehendem Treibriemen (Pat. 41791 und 54553) von A. Weerth in Leipzig ermöglicht unter Weglassung aller sonstigen Ausrückvorrichtungen wie Kupplungen, die Treibriemen im Betriebe still zu stellen und abzuspannen, sodaß sie außer Arbeit nicht die geringste Beanspruchung erfahren. Neben der mit einem konischen Rande versehenen Riemen Scheibe befindet sich ein Scheibenausschnitt, welcher als Träger des von der Riemen Scheibe

mittheilen. Die Rohrdachpappe ersetzt die gewöhnliche Doppeldeckung, vor der sie noch den Vorzug besitzt, bei erneutem Anstrich die ganze Pappmasse neu zu imprägniren, während bei der Doppeldeckung die Klebmasse zwischen beiden Schichten das Eindringen der Flüssigkeit nach unten verhindert

Litteratur.

Für alle Holzindustriellen wichtig. Soeben erschien im Verlage der Polytechnischen Buchhandlung A. Seydel in Berlin W.,